



Freiämter Ratgeber – Den häufigsten Lenker richtig deklarieren

In der Motorfahrzeug-Versicherung wird zwischen dem Halter und dem häufigsten Lenker unterschieden. Der Halter ist diejenige Person, auf welche das Fahrzeug eingelöst ist, der häufigste Lenker steuert das Fahrzeug die meiste Zeit. Da die Prämie jedoch von beiden Personen abhängt, liegt die Versuchung nahe, als häufigsten Lenker zum Beispiel den Vater einzusetzen und das Fahrzeug auch auf den Vater einzulösen. Dies kann schwerwiegende Folgen haben, wie ein Bundesgerichtsentscheid im 2009 aufzeigte.

Karl, 20-jährig, hat im 2001 die Autoprüfung mit Erfolg bestanden. Mühsam erspart er sich das Geld, um sich sein eigenes Auto zu leisten. Um eine tiefere Versicherungsprämie zu erhalten, wurde der Vater nicht nur als Halter, sondern auch als häufigster Lenker eingetragen. Im gleichen Jahr verunfallte der Vater mit dem Fahrzeug. Eine Person wurde verletzt und es entstand erheblicher Sachschaden.

Als der Vater zum Unfall befragt wurde, gab dieser zu Protokoll, dass das Fahrzeug fast ausschliesslich von seinem Sohn gefahren wurde. Obwohl beim Unfall der Vater (immerhin als häufigster Lenker deklariert) das Fahrzeug steuerte, lag eine falsche Antragsdeklaration vor. Die Versicherungsgesellschaft trat auf Grund dieser Falschdeklaration vom Vertrag zurück und forderte vom Versicherungsnehmer die Unfallkosten zurück.

Obwohl der junge Mann sowie sein Vater vor Bezirks-, Kantons- und Bundesgericht argumentierten, dass der Versicherer von allem Anfang gewusst hätte, dass eigentlich nicht der Vater, sondern der Sohn der häufigste Lenker sei, wurde die Klage abgewiesen. Die vergüteten Unfallkosten in der Höhe von Fr. 40'000.— mussten dem Versicherer zurückerstattet werden.

Der Versicherer berief sich in diesem Fall auf den Artikel 6 des Versicherungsvertragsgesetzes – Anzeigepflichtverletzung. Ein Kausalzusammenhang zwischen der verschwiegenen Gefahrentatsache und dem Schaden war gemäss Gesetz bis Ende 2005 nicht notwendig. Per 1. Januar 2006 änderte der Gesetzgeber den Artikel 6 soweit, dass dem Versicherer bei einer Anzeigepflichtverletzung nur dann ein Rückforderungsrecht zusteht, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen der nicht oder nicht richtig angezeigten Gefahrentatsache und einem späteren Schaden besteht.

Daraus kann abgeleitet werden, dass der gleiche Fall mit der heute gültigen Rechtsprechung nicht gleich beurteilt werden könnte. Schliesslich wurde als häufigster Lenker der Vater angegeben und dieser hat den Schadenfall auch verursacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Sohn, als tatsächlich häufigster Lenker, einen Unfall verursacht, ist sehr gross. In diesem Fall würde das Regressrecht auch nach dem heute gültigen Gesetz greifen. Wir empfehlen deshalb, die Antragsfragen immer korrekt zu beantworten, auch wenn die höhere Prämie etwas schmerzt.



Im Weiteren ist zu beachten, dass der Halter, im oben genannten Fall der Vater, für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges verantwortlich ist und zur Rechenschaft gezogen werden kann. Genau gleich verhält es sich mit Geschwindigkeitsbussen, welche dem Halter zugestellt werden.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

12. Februar 2010 / SB